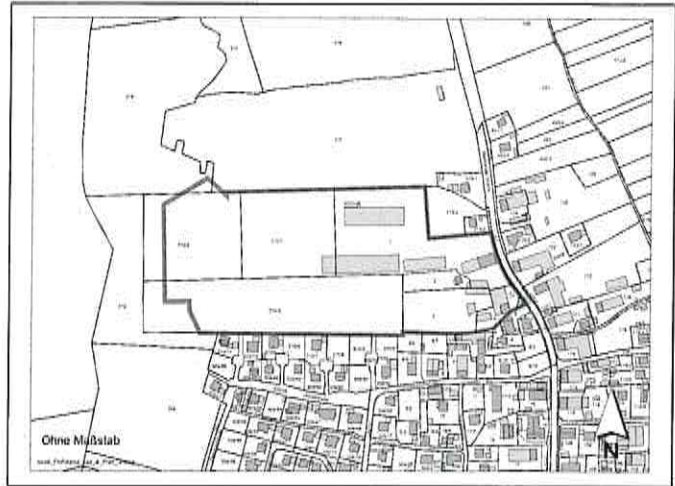


Bekanntmachung über die Aufstellung und Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Areal Zehentstadel“

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Woringen hat am 15. September 2025 beschlossen, für den Bereich „Areal Zehentstadel“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Woringen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Areal Zehentstadel“ umfasst neben der Neudarstellung von Bauflächen eine Neuordnung des Gebiets, welches innerhalb des Änderungsbereichs bereits weitgehend als gewerbliche und gemischte Bauflächen im aktuellen FNP dargestellt ist. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem Übersichtslageplan entnommen werden. Wesentlicher Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung gewerblicher und gemischter Bauflächen sowie Wohnbauflächen und Grünflächen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird für das Plangebiet ein Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15. September 2025 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15. September 2025 gebilligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet „Areal Zehentstadel“ und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 7. Oktober 2025 bis einschließlich 7. November 2025

im Internet unter <https://www.woringen.de/buerger-service/planauslegungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Außenstelle) im Rathaus der Gemeinde Wolfertschwenden, Anschrift: Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden

während folgender Zeiten (Werktage, Stunden) oder nach telefonischer Vereinbarung einsehbar.

Montag: 09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 11:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 11:00 Uhr

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Woringen, Anschrift: Memminger Straße 1, 87789 Woringen

während folgender Zeiten (Werktage, Stunden) einsehbar.

Montag: 16:00 – 18:00 Uhr
Dienstag: 08:30 – 11:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 – 11:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 11:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 11:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Bevorzugt sind die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Woringen (rathaus@woringen.de) zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung „Areal Zehentstadel“, Gemeinde Woringen

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht (als Bestandteil der Begründung)	Kling Consult GmbH, 15. September 2025	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

24.09.2025 Wöringer

Ort, Datum


Erster Bürgermeister

